

Dr. Hellmuth Amberg

Aufsichtspflicht und Haftung des Lehrers

Wesen der Aufsichtspflicht

In den Pflicht- und weiterführenden Schulen werden überwiegend Minder-jährige unterrichtet und erzogen, die schon infolge ihrer Jugend einer besonderen Beaufsichtigung bedürfen. Hinzu kommt, daß das Zusammensein von Kindern und Jugendlichen in größeren Gruppen auf oft engem Raum einerseits ebenso wie eine erhöhte Unfallgefahr bei verschiedenen schulischen Veranstaltungen andererseits eine besondere Fürsorge der Schule erfordern. Es liegt nahe, daß diese Fürsorge derjenige ausübt, dem die Schüler zur Unterrichtung und Erziehung anvertraut sind. Beaufsichtigung und Schutz der Schüler sind daher mit dem Beruf des Lehrers notwendig verbundene Aufgaben; sie zählen zu den wichtigsten Dienstplichten des Lehrers.

Inhalt dieser Aufsichtspflicht ist es, sowohl die Schüler selbst bei schulischen Veranstaltungen vor Schäden zu bewahren als auch zu verhindern, daß diese Schüler andere schädigen. Die Aufsichtspflicht besteht gegenüber den minderjährigen, aber auch - entsprechend dem Alter modifiziert - gegenüber den volljährigen Schülern.

Aufsichtspflichtig ist zunächst der Lehrer, dem die Schüler anvertraut sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies auf Grund einer Zuweisung (z. B. im Wege der Unterrichtsverteilung) erfolgte oder ob der Lehrer freiwillig die Aufsichtspflicht übernommen hat. Wenn ihn Hilfspersonen bei seiner Aufsichtsführung unterstützen, umfaßt seine Aufsichtspflicht auch die sorgfältige Auswahl und Anleitung sowie den sachgerechten Einsatz dieser Hilfspersonen.

Im übrigen besteht eine Aufsichtspflicht eines jeden Lehrers, soweit sich die Notwendigkeit aus den Umständen ergibt. Raufen z. B. Schüler im Schulgebäude, so ist jeder vorbeikommende Lehrer zum Eingreifen verpflichtet. Letztlich besteht nämlich eine Aufsichtspflicht sämtlicher Lehrer einer Schule gegenüber allen die Schule besuchenden Schülern.

Die Aufsichtspflicht ist zeitlich und räumlich durch den schulischen Bereich begrenzt. Sie beschränkt sich zeitlich auf den Unterricht einschließlich der zwischen den Unterrichtsstunden liegenden Pausen, auf Schulwanderungen, Klassenfahrten und Schulsportkurse sowie auf andere schulische Veranstaltungen, auch wenn die Teilnahme den Schülern freigestellt ist. Ob eine schulische Veranstaltung vorliegt, entscheidet im Zweifel der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Aufsichtspflicht umfaßt auch eine angemessene Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der sonstigen Schulveranstaltung entsprechend den jeweiligen Erfordernissen.

Räumlich beschränkt sich die Aufsichtspflicht auf die schulischen Anlagen und den Ort der Schulveranstaltungen. Auch für die Wege zwischen verschiedenen Orten schulischer Veranstaltungen kommt der Schule eine Aufsichtspflicht zu. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Schulweg zwischen Wohnung und Schule oder dem sonstigen Ort einer schulischen Veranstaltung. Für den Transport im Schulbus wird daher eine Aufsichtspflicht der Schule ebenso zu verneinen sein wie für die räumlich und funktionell nicht dem Schulbetrieb zugeordneten Schulbushaltestellen, soweit landesrechtliche Regelungen nicht anderes bestimmen.

Handlungen eines Schülers außerhalb des schulischen Bereichs unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Lehrer. Dies gilt auch, wenn sich ein Schüler heimlich vom Ort der Aufsichtsführung entfernt, sofern der Lehrer alles ihm Zumutbare unternommen hat um dies zu verhindern. Wanderungen und Fahrten während der Freizeit oder in den Ferien, die nicht von der Schule angeordnet sind, zählen nicht zu den schulischen Veranstaltungen. Sie unterliegen daher nicht der Aufsichtspflicht der Schule. Dies gilt auch, wenn eine Lehrkraft als Begleitperson teilnimmt.

Der Inhalt der Aufsichtspflicht hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Welche Maßnahmen erforderlich sind, richtet sich im besonderen nach Alter und Einsichtsfähigkeit der Schüler, nach den räumlichen Verhältnissen am Ort der Aufsichtsführung und nach den erkennbaren akuten Gefährdungsmöglichkeiten.

Die Aufsichtspflicht ist gekennzeichnet durch drei wesentliche Komponenten: Sie muß kontinuierlich, aktiv und präventiv erfolgen.

Erforderlich ist eine kontinuierliche Beaufsichtigung, d. h. die Aufsicht muß grundsätzlich ununterbrochen ausgeübt werden. Der Lehrer kann freilich nicht jeden einzelnen Schüler ständig im Auge behalten; zumindest müssen sich die Schüler aber durch die Anwesenheit des Lehrers beaufsichtigt fühlen.

So muß sich der Lehrer bei Wanderungen, bei denen sich Gruppen von Schülern bilden, in jeder Gruppe abwechselnd aufhalten.

Ist der Lehrer aus zwingenden persönlichen - z. B. wegen Unwohlseins - oder aus dienstlichen Gründen gezwungen, den Ort der Aufsichtsführung zu verlassen, so muß er alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um für die Zeit seiner Abwesenheit Gefahren von den Schülern oder durch die Schüler abzuwenden. Ob hierfür Ermahnungen ausreichen, ob ggf. die Bitte an den Lehrer der Nachbarklasse um Mit-führung erforderlich ist oder ob die Beauftragung eines geeigneten Schülers mit der Aufsicht in Betracht kommt, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Wesentlich ist auch hier, daß sich die Schüler nicht völlig unbeaufsichtigt fühlen und stets mit der Rückkehr des Lehrers rechnen müssen. Steht bereits einige Zeit vorher fest, daß wegen Abwesenheit des Lehrers die Klasse von ihm nicht beaufsichtigt werden kann, so ist von der Schule die ersatzweise Aufsichtsführung sicherzustellen; kommt die Schule dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollkommen nach, so trifft die Verantwortung für diesen Organisationsmangel den Schulleiter.

Erforderlich ist weiter eine aktive Aufsichtsführung. Der Lehrer darf sich in der Regel nicht mit Warnungen und Weisungen an die Schüler zur Verhütung von Unfällen und Schäden begnügen. Er muß vielmehr im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren Vorsorge für den Fall treffen, daß seine Ermahnungen nicht beachtet werden. Verbote muß er erforderlichenfalls durchsetzen. So verletzt ein Lehrer beispielsweise seine Aufsichtspflicht, wenn er zwar die Schüler bei einem Schulausflug in felsiges Gelände vor dem Klettern warnt, dann aber doch kletternde Schüler nicht weiter beachtet; er muß in einem solchen Fall nachhaltig eingreifen, etwa durch die Anordnung, daß diese Schüler sich für den Rest des Ausflugs unmittelbar beim Lehrer aufhalten müssen.

Erforderlich ist schließlich eine präventive Aufsichtsführung. Die Aufsicht muß umsichtig und vorausschauend sein. Der Lehrer muß sich stets überlegen, ob durch die örtlichen oder zeitlichen Verhältnisse oder aus einem Verhalten der Schüler Gefahren entstehen können und wie er diese Gefahren abwenden kann. Dazu zählt die Anordnung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes vor der Bus- oder Bahnhoftestelle beim Schulausflug ebenso wie die

Warnung der Schüler vor zurückschnelenden Ästen beim Waldlauf oder die vorherige Erkundigung möglicher Gefahren bei einer Schulwanderung.

Allgemein gültige Regelungen über das richtige Verhalten des Lehrers im Einzelfall sind nicht möglich, da es auf die jeweiligen Umstände ankommt. Jedoch ist jeder verantwortungsbewußte Lehrer in der Lage, in jeder denkbaren Situation rasch und entschlossen zu handeln.

Haftung des Lehrers bei Verletzung seiner Aufsichtspflicht

Verletzt ein Lehrer die ihm obliegende Aufsichtspflicht, so stellt sich die Frage, wer letztlich die Kosten für den Ersatz eines dadurch eintretenden Schadens des Schülers oder eines Dritten zu tragen hat.

Personenschäden von Schülern

Soweit es sich dabei um Personenschäden handelt, ist die Haftung des Lehrers durch die gesetzliche Unfallversicherung in der Regel abgelöst. Seit 1. April 1971 sind nämlich alle Schüler der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert. Diese Schüler sind damit in gleicher Weise in die entsprechenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung einbezogen und gegen "Arbeitsunfälle" versichert wie Arbeitnehmer in einem Betrieb. Die Grenzen für die Annahme eines solchen "Arbeitsunfalls" und damit die Bejahung des Versicherungsschutzes für die Schüler hat die Rechtsprechung in Anerkennung der rechtlichen und tatsächlichen Unterschiede des Schulbereichs gegenüber einem gewerblichen Unternehmen bewußt weit gezogen. Die gesetzliche Regelung müsse "gedanklich auf die Situation der Schule umgeformt werden.

"Arbeitsunfälle" ("Schulunfälle") sind danach alle Unfälle, die Schüler bei Tätigkeiten erleiden, die mit dem Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule in Zusammenhang stehen; dazu zählen Unfälle auf dem Schulweg oder bei schulischen Veranstaltungen jeder Art ebenso wie Verletzungen, die sich Schüler bei Raufereien im Schulbereich zufügen. (Näheres siehe Broschüre "Gesetzliche Schülerunfallversicherung", Best.-Nr. GUV 57.1.3)

Bei all diesen "Arbeitsunfällen" entsteht ein Anspruch des Verletzten nur gegen den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern die Reichsversicherungsordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft.

Für den Schüler bringt diese Regelung den Vorteil eines weder durch Höchstbeträge noch von der Dauer her begrenzten Anspruchs auf umfassende Heilbehandlung und bei Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Rentenanspruchs; er kann außerdem nicht auf andere Anspruchsmöglichkeiten verwiesen werden (etwa auf eine private Haftpflichtversicherung oder Krankenversicherung) und muß vor allem nicht den Nachweis einer schuldhaften Pflichtverletzung z. B. des aufsichtsführenden Lehrers führen. Gleichzeitig schließt der Anspruch des Schülers (oder sonstigen unfallversicherten Verletzten) gegen die gesetzliche Unfallversicherung alle anderen gesetzlichen Ansprüche auf Ersatz des Personenschadens sowohl gegen den "Unternehmer" - d. h. den Dienstherrn des Aufsichtspflichtigen - als auch gegen "einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen, wenn dieser den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat", aus. Dieses sogenannte Haftungsprivileg schließt Ansprüche der Schüler untereinander wegen derartiger Vorkommnisse (z. B. bei Raufereien in der Schule) und gegen sonstige Betriebsangehörige (z. B. aufsichtsführende Lehrer, Verwaltungs- und Hauspersonal der Schule, freiwillige Helfer und Begleitpersonen bei

schulischen Veranstaltungen) aus. Ausgeschlossen werden damit insbesondere der Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 BGB und der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 847 Abs. 1 BGB) gegen den Lehrer, der seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Besonders dieser Schmerzensgeldanspruch war bis zur Einbeziehung der Schüler in die gesetzliche Unfallversicherung häufiger Anlaß für Rechtsstreitigkeiten, bei denen sich der Lehrer dann vor Gericht zwar nicht als Angeklagter, aber doch als Zeuge für seine Handlungsweise verantworten mußte, was häufig zu einer Belastung des Verhältnisses zwischen der Schule und Elternhaus und zu Verunsicherung und Verbitterung der Lehrer führte.

Die Haftungsfreistellung besteht allerdings nicht, wenn eine vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung gegeben ist, d. h. wenn ein Lehrer bewußt und gewollt seine Aufsichtspflicht verletzt und den eintretenden Schaden billigend in Kauf nimmt.

Personenschäden Dritter und Sachschäden

Soweit es sich um Personenschäden nicht gesetzlich unfallversicherter Angehöriger der Schule oder schulfremder Dritter (z. B. wird beim Ballspielen im Rahmen des Sportunterrichts ein unbeteiligter Passant durch einen Ball verletzt) oder um Sachschäden (z. B. zerreißt sich ein Schüler bei einem Sportunfall die Kleidung) handelt, sind bei öffentlichen Schulen Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nicht gegen den Lehrer, sondern stets nur gegen dessen Dienstherrn zu richten (§ 839 Abs. 1, ggf. § 847 BGB, i.V.m. Art. 34 GG). Die im wesentlichen zum gleichen Ergebnis führende Regelung des § 1 des Staatshaftungsgesetzes vom 26. Juni 1981 ist infolge der Nichtig-erklärung dieses Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 19. Oktober 1982, BGBl. 18. 1493) obsolet geworden.

Regreß bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

Diese Haftungsfreistellung durch die Reichsversicherungsordnung will freilich ebensowenig wie die Regelung des Art. 34 GG den Lehrer, der seine Dienstpflichten grobfahrlässig oder gar vorsätzlich verletzt, aus jeglicher finanzieller Verantwortung entlasten. Dies könnte zu einer Vernachlässigung der Aufsichtspflicht führen und würde damit nicht nur die Schüler erheblichen Gefahren aussetzen, sondern auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und damit letztlich den Steuerzahler in unvertretbarer Weise belasten. Deshalb kennen sowohl die Reichsversicherungsordnung als auch das Beamtenrechtsrahmengesetz und die Beamtenengesetze des Bundes und der Länder die Möglichkeiten des Rückgriffs gegen den Schuldigen. Übereinstimmend wird Regreß in allen Bestimmungen auf vorsätzliche und grobfahrlässige Dienstpflichtverletzungen beschränkt. Wie schon oben ausgeführt, setzt Vorsatz nicht nur die bewußte Verletzung der Aufsichtspflicht, sondern auch noch das billigende Inkaufnehmen der Folgen dieser Pflichtverletzung voraus, ist also ein auf die Herbeiführung des Unfalls besonders gerichtetes absichtliches Verhalten und dürfte daher in der Praxis kaum vorkommen.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und wenn das nicht beachtet wurde, was im konkreten Fall jedem einleuchten mußte. Das Maß der im Einzelfall erforderlichen Sorgfalt bestimmt sich nach der Lebenserfahrung und Gewissenhaftigkeit eines besonnenen "durchschnittlichen" Lehrers unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und persönlichen Verhältnisse. Handelt es sich nur um "einfache" Fahrlässigkeit, so ist ein Regreß nach den bestehenden Bestimmungen nicht möglich.

Für den Lehrer macht es dabei letztlich keinen Unterschied, ob dieser Regreßanspruch ihm gegenüber unmittelbar vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 640 Abs. 1 RVO) oder auf dem Umweg über seinen Dienstherrn geltend gemacht wird.

Es sei noch erwähnt, daß der Lehrer unabhängig von der vermögensrechtlichen Haftung sowohl dienstlich als auch strafrechtlich für eine Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Dienstrechtlich gesehen ist die Aufsichtspflicht-verletzung ein Dienstvergehen. Welche Maßnahmen der Dienstherr für angemessen hält, wird sich nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung richten. Auch strafrechtlich kann eine Aufsichtspflichtverletzung Konsequenzen haben, wenn sie zu Verletzungen oder zum Tod eines Schülers oder eines Dritten geführt hat.

Zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in Schulen haben die Unfallversicherungsträger mehrere Richtlinien, Merkblätter, Broschüren und sonstige Informationsmaterialien herausgebracht.

Auch wenn die Unfallversicherungsträger damit zur Minderung der Unfall-gefahren in der Schule beitragen, wird hierdurch die Verantwortung des Schulleiters und des einzelnen Lehrers nicht geschmälert. Schulleiter und Lehrer sind verpflichtet, sich im jeweiligen Zuständigkeits- und Einwirkungsbereich selbst um ein sicherheitsbewußtes Verhalten zu bemühen und auch bei den Schülern ein "Gefahrenbewußtsein" zu wecken und zu vertiefen.

Die Schüler sollen angeregt und möglichst frühzeitig befähigt werden, selbst Gefahren zu erkennen und aktiv zur Unfallverhütung beizutragen. Letzten Endes erfüllen die Lehrer hierdurch nicht nur ein Bildungsziel der Schule, nämlich die Erziehung von lebensstüchtigen Menschen, sie werden sich auch selbst die ihnen obliegende Aufsichtspflicht erleichtern helfen.

Ausgabe Februar 1983